

**Der Magistrat der Stadt  
Laubach**

35321 Laubach, 21.09.2023  
Drucksache Nr. 301/2023

Amt: FD Entwässerung

Az.: 700.11

	Datum	Sitzung Nr.	beschlossen ja/nein	Bemerkungen
Magistrat	02.10.2023			
Ortsbeirat				
Haupt-, Bau-, Finanz- und Umweltausschuss	17.10.2023			
Stadtverordnetenversammlung				

**V o r l a g e**

**Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung zur  
Entwässerungssatzung**

**Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat der Stadt Laubach stellt über den Haupt-, Bau-, Finanz- und Umweltausschuss unter Beteiligung der Ortsbeiräte den Antrag, die Stadtverordnetenversammlung möge wie folgt beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit Wirkung zum 01. Januar 2024 die 2. Änderung zur Entwässerungssatzung.

**Begründung:**

Aufgrund steigender Preise musste für die Entleerung und den Abtransport von Abwässern aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen ein neuer Preisvergleich stattfinden.

Anhand des Ergebnisses der öffentlichen Ausschreibung wurde der Gebührenmaßstab gemäß § 28 Entwässerungssatzung neu kalkuliert und angepasst.

**§ 28 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben**

**VORHER**

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus

Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.  
Die Gebühr beträgt pro angefangenem m<sup>3</sup>

- |                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 43,00 EUR |
| b) Abwasser aus Gruben          | 43,00 EUR |

### **NEU**

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.  
Die Gebühr beträgt pro angefangenem m<sup>3</sup>

- |                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 57,60 EUR |
| b) Abwasser aus Gruben          | 57,60 EUR |

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 30 m erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensatzschlag von 2,80 EUR erhoben.

### **Finanzielle Auswirkungen/Risiken:**

Mit der neuen Entwässerungssatzung werden keine Mehreinnahmen erzielt.

(Matthias Meyer)  
Bürgermeister

### **Anlagen:**

Gebührenkalkulation  
2. Änderung zur Entwässerungssatzung